



Nr. 4 / 5. Februar 2016

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands
Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2016 20

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbands
München für das Haushaltsjahr 2016 21

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für
das Haushaltsjahr 2016 22

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für das Umfeld
der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt
München;
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 23

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2016

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff.
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13
Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Kran-
kenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssat-
zung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2016 für den Krankenhauszweckver-
band Ingolstadt wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 8.182.000 €
in den Aufwendungen auf 8.182.000 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 12.223.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan
sind für das Jahr 2016 mit 0 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2016
sind nicht geplant.

§ 4

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der
Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage – Zinsen, Instandhaltung und Verlustausgleich	300.000 €	§ 1	
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	230.000 € 70.000 €		Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 717.800 €
Investitionsumlage für die Generalsanierung	11.200.000 €		und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 22.080 €
davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	8.579.000 € 2.621.000 €		festgesetzt.
§ 5		§ 2	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbands wird auf 1.500.000 € festgesetzt.			Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.
§ 6		§ 3	
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2016.			Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
		§ 4	
II.			Die Verbandsumlage wird auf 516.220 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen.
Der Wirtschaftsplan 2016 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.			Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 412.976 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 103.244 €).
Ingolstadt, 14. Dezember 2015 Krankenhauszweckverband Ingolstadt		§ 5	
Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender			Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.
		§ 6	
RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN			Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbands München für das Haushaltsjahr 2016		II.	
I.			Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbands München, Implerstraße 9, IV. Stock, Zimmer 405, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.
Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:			München, 18. Januar 2016 Rettungszweckverband München
			Dr. Blume-Beyerle Vorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 17. Dezember 2015 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat von der Haushaltssatzung 2016 Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2016 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4707, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 29. Januar 2016
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.558.100.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.050.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2016 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern
Kloster Seeon

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.208.900 €
in den Aufwendungen mit	4.709.300 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.727.800 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2015/2016 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	740.000 €
in den Aufwendungen mit	570.000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 17.550.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für die Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 auf

1.247.734.192,58 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2016 einheitlich auf 19,50 v. H. der Umlagegrundlagen für 2016 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	475.000 €
Bezirks Güter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)	50.000 €

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

München, 29. Januar 2016
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 50-8717-MS-1

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern den Entwurf des Lärmaktionsplans für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München nach § 47d Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Verlauf der Bundesautobahnen schutzwürdige Gebiete in München mit mehr als 50 Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 67$ dB(A) oder $L_{Night} > 57$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll. Die Regierung von Oberbayern ist lediglich zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans, nicht aber für die Durchführung der Maßnahmen selbst. Der Lärmaktionsplan ersetzt keine bestehenden Rechtsgrundlagen oder Verwaltungsverfahren für die Realisierung der Maßnahmen.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Überplantes Gebiet

Das Plangebiet umfasst das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München.

3. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind von Seiten der Autobahndirektion Südbayern im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme G – alle Autobahnen:

Prüfung der Anliegen von Bürgern durch die Autobahndirektion Südbayern, ob aufgrund des einwirkenden Autobahn lärms die Voraussetzungen für die (bezuschusste) Lärmsanierung gegeben sind

Maßnahme G – A 8 Ost:
Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags

Maßnahme G1 – A 9:
Voruntersuchung zur Überprüfung, ob aktiver Lärmschutz zwischen den Anschlussstellen München-Schwabing und München-Frankfurter Ring im Rahmen der Lärmsanierung realisiert werden kann

Maßnahme G2 – A 9:
Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des mittel- bis langfristig geplanten 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 9 im Bereich zwischen den Anschlussstellen München-Schwabing und München-Frankfurter Ring

Maßnahme G – A 94:
Lärmvorsorgemaßnahmen im Rahmen des 6-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 94 im Bereich zwischen den Anschlussstellen München-Steinhausen und Feldkirchen West

Maßnahme G – A 95:
Deckschichtenrenewierung in Fahrtrichtung München (von Autobahndreieck Starnberg bis km 4+800)

Maßnahme G – A 96:
Planung einer Verkehrsbeeinflussungsanlage mit intelligenter Verkehrssteuerung; Streckenabschnitt Anschlussstelle Gräfelfing (km 166,7) bis Autobahndreieck Anschlussstelle München-Sendling (km 172,2) und befristete Herabsetzung der Geschwindigkeit bis zur Realisierung der Verkehrsbeeinflussungsanlage

Maßnahme G – A 99:
Lärmvorsorgemaßnahmen im Bereich „Auensiedlung“ östlich des Autobahnkreuzes München Nord im Rahmen des 8-streifigen Ausbaus der Bundesautobahn A 99 im Abschnitt zwischen Autobahnkreuz München Nord und Anschlussstelle Haar

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind von Seiten der Landeshauptstadt München im Entwurf des Lärmaktionsplans folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme G – A 94:
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1869 „Eggenfeldener Straße“; Untersuchung einer Wall-Wand-Kombination

Maßnahme G – A 96:
Entwicklung des Untersuchungsdesigns für eine Machbarkeitsstudie zur Einhausung der A 96

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Landeshauptstadt München öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf wird zum 5. Februar 2016 der Öffentlichkeit bekannt gegeben und kann bis einschließlich 7. März 2016 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), Bayerstraße 28a, 80335 München im Eingangsbereich (Foyer) von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr und Freitag zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.bayern.de) in der Rubrik „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Landeshauptstadt München“

und

- der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/lap) in der Rubrik „Aktuell: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Bundesautobahnen Landeshauptstadt München“

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 21. März 2016, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de)

unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Bundesautobahnen Landeshauptstadt München“ Stellungnahmen/ Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 5. Februar 2016
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident